


recherchiert von: **Nadja Häfner** am 13.04.2011

Autor:	Marc-Oliver Schulze	Quelle:	
Beitragstyp:	Aufsatz	Fundstelle:	NZA 2006, 1145-1147
		Normen:	§ 11 S 1 Nr 2 KSchG, § 2 KSchG, § 615 S 1 BGB

Änderungskündigung und Annahmeverzug

Böswilliges Unterlassen durch vorbehaltlose Ablehnung eines Änderungsangebotes?

Gliederung

- I. Ausgangslage
- II. Rechtsprechung
- III. Zumutbarkeit
- IV. Schlussfolgerungen

Kurzreferat

Der Verfasser nimmt die Entscheidungen des BAG vom 11.01.2006 5 AZR 98/05 = NZA 2006, 314 und 5 AZR 125/05 = NZA 2006, 313 und die Entscheidung vom 16.06.2004 5 AZR 508/03 = NZA 2004, 1155 zum Anlass, kritisch der Frage nachzugehen, ob nach Ausspruch einer Änderungskündigung ein Anspruch auf Annahmeverzugsentgelt besteht, wenn sich die Kündigung als sozial nicht gerechtfertigt herausstellt, der Arbeitnehmer das Angebot aber nicht unter Vorbehalt angenommen hatte.

Auch wenn diese Frage bisher nicht explizit vom BAG entschieden worden sei, ist nach Ansicht des Verfassers den genannten Entscheidungen zumindest die Tendenz zu entnehmen, dass bereits die vorbehaltlose Ablehnung des Änderungsangebots ein böswilliges Unterlassen iSv § 11 S 1 Nr 2 KSchG begründen könne. Darin sieht der Verfasser faktisch ein Leerlaufen des in § 2 KSchG verankerten Kündigungsschutzes. Deshalb könne richtigerweise in dem Ausspruch einer Änderungskündigung nicht gleichzeitig ein Angebot zur Weiterbeschäftigung erblickt werden. Sollte der bereits vorgezeichnete Weg des BAG weiter beschritten werden, wäre nach Ansicht des Verfassers zu diskutieren, ob es dem Arbeitgeber nicht obliegt, den Arbeitnehmer auf den Verlust seines Vergütungsanspruchs hinzuweisen.

Dieser Beitrag zitiert

Rechtsprechung

- Vergleiche BAG 5. Senat, 11. Januar 2006, Az: 5 AZR 98/05
Vergleiche BAG 5. Senat, 11. Januar 2006, Az: 5 AZR 125/05
Vergleiche BAG 5. Senat, 16. Juni 2004, Az: 5 AZR 508/03